

hörte nicht ihre prinzipiellen Grundlagen; das Regierungskollegium blieb weiterhin Verwaltungsbehörde, Gericht und Lehenhof<sup>23</sup>.

Die alte, vom patriarchalischen Obrigkeitsstaat des 16. Jahrhunderts herührende Aufgabe der Regierung, für die materielle Wohlfahrt der Untertanen zu sorgen<sup>24</sup>, umfaßte vieles von demjenigen, was nun von anderen Behörden beansprucht wurde. Gegen die Einrichtung neuer Verwaltungszweige regte sich der Widerstand des Regierungskollegiums<sup>25</sup>. Indessen vermochte sich diese Behörde, ebensowenig wie die Rentkammer, dem Einfluß eudämonistischer, merkantilistischer und physiokratischer Ideen zu entziehen. Die Entwicklung des Arbeitsbereiches des Regierungskollegiums stand stark unter dem Gesichtspunkt des Ausbaus der allgemeinen Landespolizei<sup>26</sup>. Auf Dauer wurden nicht alle anfallenden Aufgaben vom Regierungskollegium allein wahrgenommen, sondern es bildeten sich dafür Sonderverwaltungen. Dies war bei der 1770 eingerichteten Polizei- und Kommerzienkommission der Fall<sup>27</sup>. Die Aufgaben dieser neuen Kommission lagen im wesentlichen auf dem wirtschaftspolitischen Sektor<sup>28</sup>. Gerade in dieser Gewichtsverlagerung des Aufgabenbereiches lag die charakteristische Neuerung dieser Einrichtung. Sie übte auch eine Reihe echter Polizei- und Aufsichtsbefugnisse aus<sup>29</sup>. Damit wurde eine Exekutivstelle ge-

---

23 Siehe dazu BayHStA München K.bl. 405/41, fol. 15 f.

24 Siehe dazu das Kapitel „Die Ratsstube“.

25 Bezeichnend dafür sind die zahlreichen Ermahnungen an das Regierungskollegium, nicht in den Geschäftsbereich einer anderen Behörde einzugreifen.

26 Dieser Aspekt wird wiederholt im *Reglement, wonach sich Regierungs- und Cammerbediente zu betragen haben* (vom 16. November 1746) angesprochen (siehe dazu LA Speyer B 2, Nr. 4008, fol. 73-83').

27 Vgl. zum folgenden die Instruktion vom 21. Februar 1770 (LA Speyer B 2, Nr. 4331, fol. 104-109'). *Nach vorherig reichlicher Überlegung kam man zu dem Ergebnis, daß der Nahrungszustand, das Commercium, die Polickey und Industrie im Land noch besser besorgt werden könne, wenn statt unserer Regierung, Cammer, Oberamt und Landoeconomie, welche die Objecta bishero zu unserem Vergnügen besorgt, aber mit allzuvielen andern Geschäften beladen sind, ein besonderes Collegium dieserthalben etabliert wird. Dieses Collegium sollte immediate unter uns [d.h. dem Fürsten] oder während unserer Abwesenheit unter unserem geheimen Cabinets Collegio, soviel die ordinaire in dieser Instruktion bestimmte Geschäfte betrifft, stehen, extra ordinaire vorfälle aber uns vom geheimen Cabinet entweder einberichtet, oder bis zu unserer retour ausgesetzt werden.* (LA Speyer B 2, Nr. 4331, fol. 104).

28 Die Aufgaben des *Polizey Collegii* sollten sein, *die Commercica des Landts zu Stand zu bringen und die oeconomie, die Äcker und Wiesen u. Holzbed, Viehzucht in besseren Stand zu stellen* (LA Speyer B 2, Nr. 4331, fol. 105).

29 Siehe dazu *Gnädigste Instruction vor fürstlichen Polickey Commision in Absicht auf das in der Residentz Zweybrücken besonders zu besorgen habende Polizeywesens* vom 16. Juni 1776 (KSchA Zweibrücken VI, Nr. 1196). So wurde beispielsweise die *Invilirung* (d.h. Überwachung) über die *Conduite derer hiesigen Einwohner mit der damit verknüpften Verwahrung und Bestrafung derer Säufer, Spieler, Faulenzer und sonstiger übler Haushälter* zur Aufgabe dieser Kommission.